EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik, Gesetzgebung, Zolltarif
**Kombinierte Nomenklatur, zolltarifliche Einreihung und Integration von Handelsmaßnahmen**

# Offene Ausschreibung Nr. TAXUD/2015/AO-02

## für die Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Unterstützung bei wissenschaftlichen Aufgaben im Bereich des Zolls

## Leistungsbeschreibung

## TEIL 1 – AUFTRAGSBESCHREIBUNG

### 1. HINTERGRUND UND ZIELE DIESER AUSSCHREIBUNG

Der Zoll ist die Schnittstelle zwischen der Europäischen Union (EU) und der übrigen Welt. Er spielt eine zentrale Rolle bei der Anwendung des EU-Rechts und nationaler Gesetze zum Warenverkehr, beim Schutz der Wirtschaft, der Umwelt, der Gesundheit und der Gesellschaft in der EU sowie bei der Erhebung der entsprechenden Abgaben und Gebühren.

Mehrere Faktoren erschweren jedoch die Wahrnehmung dieser Aufgaben:
– Fülle und Komplexität der Rechtsvorschriften,

– beschränkt verfügbare Ressourcen der Verwaltungen und Wirtschaftsteilnehmer,

– erhebliche Komplexität der Zolltarife,

– insbesondere bei Chemikalien im weiteren Sinne: die ungeheuer große Anzahl und Komplexität dieser Produkte, die zahlreichen Möglichkeiten für ihre Benennung, die Übersetzung in alle EU-Sprachen, verstreute Informationen, oft gefährliche Produkte,

– insbesondere bei Nahrungsmitteln im weiteren Sinne: ihre komplexe Zusammensetzung, höhere Zollsätze und andere Abgaben.

Diese Schwierigkeiten haben im Laufe der Jahre zur Schaffung wissenschaftlicher Zolleinrichtungen geführt, die insbesondere Folgende umfassen:
– zahlreiche Zolllabors (zolltechnische Prüfanstalten) in den Mitgliedstaaten, die vom Netzwerk der europäischen zolltechnischen Prüfanstalten (Customs Laboratories European Network, CLEN) koordiniert werden, und

– das Europäische Zollinventar chemischer Stoffe (European Customs Inventory of Chemical Substances, ECICS), eine derzeit von der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Europäischen Kommission verwaltete Datenbank.

Da Zolllabors in der Regel in den Bereichen „Zölle und Verbrauchsteuern“ oder „Finanzen“ tätig sind, schließt die vorliegende Ausschreibung auch Tätigkeiten ein, die ganz oder zum Teil Verbrauchsteuern und sonstigen Steuern und Abgaben betreffen.

## 2. EINLEITUNG

Die Ausschreibung betrifft die wissenschaftliche, technische und Sekretariatsunterstützung bei wissenschaftlichen Aufgaben des Zolls über einen Zeitraum von maximal vier Jahren sowie damit verbundene Arbeiten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur“. Die Arbeiten sind in zwei gesonderte Lose unterteilt:

**LOS 1. Aktualisierung und Erweiterung der ECICS-Datenbank**

**LOS 2. Bereitstellung von Fachwissen in den Bereichen Pharmazie und Botanik**

Den Eckpfeiler für die Zollanmeldung und folglich für die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften der EU, der Handelsabkommen und anderen Rechtsvorschriften, z. B. über Gesundheit, Umwelt und Sicherheit, die im Zollwesen anzuwenden sind, bildet die Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) mit den dazugehörigen Erläuterungen. Das HS wird von der Weltzollorganisation (WZO) verwaltet. Fast der gesamte Welthandel beruht auf dieser Nomenklatur. Andere EU-Rechtsvorschriften, z. B. in den Bereichen Verbrauchsteuern, Energiebesteuerung und Antidumping, stützen sich ebenfalls auf diese Nomenklatur.

Die EU verwendet das HS in Form einer ausführlicheren Nomenklatur, der Kombinierten Nomenklatur (KN), die jedes Jahr aktualisiert wird. Zuletzt wurde sie durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif geändert, die im Amtsblatt der Europäischen Union L 312 vom 31. Oktober 2014 veröffentlicht wurde. Die KN hat ebenfalls ihre eigenen Erläuterungen.

Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Amtsblatt L 256 vom 7. September 1987) lautet wie folgt: „Um die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und des TARIC sicherzustellen, fördert die Kommission die Koordination und Harmonisierung der Praktiken der Zolllabors der Mitgliedstaaten, wobei, soweit möglich, computergestützte Mittel eingesetzt werden.“

Seit 1998 sind im Rahmen der Zollprogramme 2002, 2007, 2013 und aktuell 2020 die Kommission und die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten auf Basis eines gemeinschaftlichen Programms in verschiedene Aktionen und Projekte eingebunden, die darauf abzielen, die Koordination der Aufgaben und der Tätigkeit der europäischen Zolllabors zu verbessern. Derzeit sind 87 Labors mit etwa 2100 Beschäftigten in Betrieb.

1999 wurde das „Netzwerk der europäischen zolltechnischen Prüfanstalten (CLEN)“ gegründet, um die Tätigkeiten zu koordinieren. Zu seinen wichtigsten Leistungen zählen

umfassendere Kenntnisse über die Zolllabors und deren gegenseitige Anerkennung, eine konstante Bewertung ihrer Leistungsfähigkeit, der Austausch von wissenschaftlichem Fachwissen, Datenbanken über Analysemethoden und zolltarifliche Einreihung von Chemikalien sowie gemeinsame und einheitliche Arbeitsmethoden für die Probenahme und Analyse. Das CLEN leistet einen Beitrag zur allgemeinen Funktionsweise der europäischen Zolllabors als Netzwerk.

Die Tätigkeiten werden in sechs Hauptaktionsbereichen durchgeführt:

Aktion 1: ILIADe-Datenbank - laborübergreifendes Bestandsverzeichnis der Analysemethoden (Inter Laboratory Inventory of Analytical Determination)
Aktion 2: Vergleichende Studien und Methodenvalidierungen
Aktion 3: Netzwerkaktivität zu Qualität
Aktion 4: Kommunikation und Strategie
Aktion 5: Wissenschaftliches Fachwissen
Aktion 6: Europäisches Zollinventar chemischer Stoffe (ECICS)

Das CLEN setzt seine Bemühungen um ein Zolllabornetz mit gemeinsamen Arbeitsmethoden und harmonisierten Verfahren mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung von Zöllen und anderen Abgaben fort, fördert die bessere Nutzung der menschlichen und technischen Ressourcen durch den Austausch von Fachwissen und unterstützt die Entwicklung von Zolllabors in Bereichen wie Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, Gesundheits- und Umweltschutz, Kampf gegen Fälschung und Betrug sowie Kampf gegen Terrorismus.

Das Europäische Zollinventar chemischer Stoffe (ECICS) ist ein zolltechnisches Instrument zur Bestimmung, zolltariflichen Einreihung und Bezeichnung von Chemikalien und zur Übersetzung ihrer Namen in die EU-Sprachen. Es ist von größter Bedeutung für eine einfache und korrekte Zollanmeldung sowie für die Zollkontrolle dieser Waren. Das Zollinventar wurde in den 1970er Jahren von der GD Steuern und Zollunion angelegt. Die ECICS-Datenbank wird durch eine Reihe von Modulen vervollständigt, die für seine Verwaltung (Datenimport und -export, Massenaktualisierung, genaue chemische Strukturen und Übersetzungsmodule) erforderlich sind. Das ECICS-Benutzerhandbuch befindet sich in der Anlage 10.

Das ECICS enthält derzeit mehr als 40 000 chemische Stoffe, die die wichtigsten Produkte sowohl aus Sicht des Handels als auch aus Sicht der Kontrolle darstellen. Hierzu zählen unter anderem pharmazeutische Erzeugnisse mit einem internationalen Freinamen (International Non-proprietary Name, INN), von der Internationalen Normenorganisation ISO erfasste Pestizide, Drogen und Drogenausgangsstoffe, Chemiewaffen und ihre Grundstoffe sowie gefährliche chemische Stoffe. Die meisten dieser Stoffe sind organisch, es gibt jedoch auch anorganische Stoffe, Polymere, biochemische Stoffe oder Naturstoffe. Es werden laufend neue Stoffe aufgenommen.

Das Inventar enthält die Einreihungen nach dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) der Weltzollorganisation (WZO) und der Kombinierten Nomenklatur (KN), die CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service Registry Numbers) und die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics), eine von der GD Steuern und Zollunion vergebene einfache interne Kennung für die Suche in der ECICS-Datenbank und die Kommunikation mit den Zollbehörden.

Die verwendeten Namen werden von internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Normenorganisation (ISO) beschlossen oder nach den Regeln der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (International Union of Pure and Applied Chemistry, IUPAC) konstruiert. Neben diesen „Hauptnamen", die vorzugsweise bei der Zollabfertigung und der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zu verwenden sind, führt das ECICS auch eine Reihe veralteter Namen (gebräuchlicher Bezeichnungen oder Handelsnamen) als Synonyme, die lediglich zur Identifizierung benutzt werden. Sie werden derzeit mithilfe des Übersetzungsmoduls des ECICS in alle EU-Sprachen übersetzt.

Ebenfalls im Rahmen der Tätigkeiten des CLEN erfordert der Bereich pharmazeutische Erzeugnisse und Botanik besondere Aufmerksamkeit.

Die Sachverständigen der Zolllabore befassen sich regelmäßig mit der zolltariflichen Einreihung von Pharmazeutika, Nahrungsergänzungsmitteln, tonischen Getränken, traditionellen Heilmitteln und anderen sogenannten „Botanicals", bei welchen die Unterscheidung nicht unbedingt klar ist. Durch das wachsende Interesse für diese Erzeugnisse steigen zudem auch die Gesundheitsrisiken für die Bürgerinnen und Bürger in der EU. Solche Erzeugnisse müssen daher eindeutig identifiziert werden.

## 3. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Diese Ausschreibung umfasst zwei **Lose**. Für jedes Los wird von der Europäischen Kommission ein Rahmenvertrag an einen einzelnen Auftragnehmer vergeben. Bieter können ein Angebot für eines oder für beide Lose abgeben. Die Angebote für die einzelnen Lose sind getrennt voneinander zu erstellen.

## LOS 1. Aktualisierung und Erweiterung der ECICS-Datenbank

Da sich die Zollnomenklaturen jedes Jahr teilweise ändern, müssen die HS- und KN-Codes im Inventar ECICS entsprechend aktualisiert werden.

Auch die Weltzollorganisation, der Ausschuss für den Zollkodex, der Europäische Gerichtshof usw. treffen regelmäßig Einreihungsentscheidungen, formulieren Erläuterungen und fassen andere Auslegungsbeschlüsse, die zu berücksichtigen sind. Außerdem müssen Fehler korrigiert werden, die bei der Aktualisierung oder von Zollverwaltungen und Wirtschaftsteilnehmern gefunden werden.

Jedes Jahr kommen Tausende neuer Chemikalien auf den Markt. Viele davon finden Eingang in Rechtsvorschriften, Handelsabkommen und internationale Übereinkommen (über Drogen und Drogenausgangsstoffe, Chemiewaffen und ihre Grundstoffe, ozonschädigende Stoffe, Güter mit doppeltem Verwendungszweck, REACH usw.). Die GD Steuern und Zollunion wirkt an der Vorbereitung dieser Beschlüsse mit. Danach müssen die Zollverwaltungen und Wirtschaftsteilnehmer die Beschlüsse umsetzen. Die EU-Rechtsvorschriften, die internationalen Übereinkommen, die Handelsabkommen, die Kataloge und Datenbanken für Chemikalien (INN, ISO, CI usw.) müssen regelmäßig analysiert werden, und Produkte, die im ECICS fehlen, müssen dort hinzugefügt werden. Auch die von Wirtschaftsteilnehmern vorgeschlagenen fehlenden Chemikalien müssen aufgenommen werden.

Die Übersetzung der derzeit im ECICS verwendeten Bezeichnungen in neue EU-Sprachen sowie die Übersetzung neuer Produkte in alle Sprachen muss mithilfe der Übersetzungssoftware des ECICS und mit Unterstützung durch die Fachleute der IUPAC und der GD Übersetzung durchgeführt werden. Bestehende Übersetzungen sind zu aktualisieren.

Die ECICS-Datenbank und alle ihre Module müssen regelmäßig, vor allem bei Neu- und Weiterentwicklungen, getestet werden. Erforderlichenfalls sind Verbesserungen der Datenbank vorzuschlagen.

Um den sich wandelnden Ansprüchen der Nutzer Rechnung zu tragen, müssen neue Daten ermittelt oder generiert und anschließend hinzugefügt oder verknüpft werden. Beispiele für Daten sind Verweise auf Rechtsvorschriften, Risikohinweise, Sicherheitsdaten, physikalische Eigenschaften, Analysespektren, spezifische Kennzeichnungen, chemische Strukturen, InChI-Codes, InChl-Key, UN-Nummern usw. Empfehlungen hinsichtlich Verbesserungen des Inhalts der ECICS-Datenbank sind zu erstellen.

Kurze wissenschaftliche Studien über chemische Produkte müssen zur Unterstützung des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur“, des Wissenschaftlichen Unterausschusses der Weltzollorganisation (WZO) und der Gruppe „Pharma-GATT“ der Welthandelsorganisation (WTO) erstellt und entsprechend in das ECICS integriert werden.

Zu diesen Tätigkeiten sind Berichte und Begleitunterlagen zu erstellen.

Das ECICS ist allgemein zu unterstützen.

Verschiedene Sekretariatsaufgaben sind wahrzunehmen.

Die Leistungen umfassen folgende Aufgaben:

- jährliche Analyse der Kapitel der Kombinierten Nomenklatur, die Chemikalien betreffen, regelmäßige Analyse der HS-Nomenklatur über Chemikalien und der Erläuterungen, entsprechende Aktualisierung der HS- und KN-Codes im ECICS,

- wissenschaftliche und technische Analyse der Dateien, die bei der GD Steuern und Zollunion, beim Ausschuss für den Zollkodex, Fachbereich „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur“, beim Wissenschaftlichen Unterausschuss der WZO und bei der Gruppe „Pharma-GATT“ der WTO eingereicht werden: wissenschaftliche Untersuchung chemischer Stoffe (z. B. Identifizierung, Verwendungszwecke, Herstellung), Prüfung der zolltariflichen Einreihung (z. B. aktuelle und vorgeschlagene Einreihung, Begründungen, Hintergrund der Einreihung, Vergleich ähnlicher Probleme), korrekte Beschreibung der Produkte unter Verwendung der IUPAC-Bezeichnungen und der internationalen Bezeichnungen (INN, ISO, Color Index (CI), Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (International Nomenclature of Cosmetic Ingredients, INCI)), Übersetzung der chemischen Bezeichnungen mit dem Übersetzungsmodul des ECICS, Ermittlung von fehlenden Daten oder Bezugsdaten, falls nötig Abruf oder Darstellung der genauen chemischen Struktur, Abruf oder Generierung von Daten wie InChI-Codes und InChI-Key, Anwendung der Ergebnisse im ECICS (Aktualisierung der KN-Codes, Beschreibung

oder Übersetzung, Aufnahme neuer Produkte oder neuer Daten). Diese Dateien dienen in Zukunft als Arbeitsgrundlage und geben den Standpunkt der Kommission in den verschiedenen Fachausschüssen wieder, an denen sie teilnimmt. Die Anzahl der Dateien wird auf ungefähr 20 pro Jahr geschätzt, die Anzahl der Produkte reicht von mehreren Dutzend bis zu mehreren Hundert pro Datei.

- Analyse der EU-Rechtsvorschriften über chemische Stoffe im weiteren Sinn (REACH, Pestizide, Pharmazeutika, Kosmetika, gefährliche Produkte usw.) sowie anderer Quellen, die sich auf Chemikalien beziehen (internationale Übereinkommen, internationale Organisationen, Verkaufskataloge, Datenbanken über Chemikalien, Nachschlagewerke usw.): Erfassung von neu geregelten Chemikalien und von Änderungen bei bereits im ECICS vorhandenen geregelten Chemikalien, Erfassung neuer, mit Blick auf den Handel oder die Kontrolle wichtiger Chemikalien, die in das ECICS aufzunehmen sind, Erfassung neuer oder geänderter Daten (z. B. Kennzeichnungen, Synonyme, Regulierungsdaten usw.); dieselben Aktivitäten wie oben. Die Anzahl neuer Produkte, die in das ECICS aufzunehmen sind, wird auf rund 3000 pro Jahr geschätzt.

- Korrektur von Fehlern, die bei den Untersuchungen oder Aktualisierungen im ECICS gefunden oder von Zollverwaltungen und Wirtschaftsteilnehmern festgestellt werden. Dies umfasst auch den Abruf und die Korrektur anderer ähnlicher Fehler im ECICS und die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen zur Diskussion im Ausschuss für den Zollkodex.

- Beantwortung von an die ECICS-DDS-Mailbox gerichteten E-Mails: Suche im ECICS und in anderen Datenbanken, Vorschlag für eine zolltarifliche Einreihung, falls das Produkt fehlt, Eintragung fehlender Produkte in eine Liste von Vorschlägen für eine Aufnahme in das ECICS, falls erforderlich Vorbereitung von Arbeitsunterlagen zur Verwendung im Ausschuss für den Zollkodex. Die Anzahl der Mitteilungen wird auf ungefähr 100 pro Jahr geschätzt.

- Regelmäßige Überarbeitung der englischen Namen nach der Veröffentlichung neuer Fassungen der IUPAC-Nomenklaturen oder anderer Nomenklaturen für Bezeichnungen (INN, ISO, CI usw.) mit Unterstützung durch die Fachleute der IUPAC und unter Einsatz von Software für chemische Bezeichnungen: Suche und Abruf im ECICS, Vergleich von alten und neuen Namen, Verbesserung von Namen, Erstellung von Synonymen, Vorbereitung von Arbeitsunterlagen zur Diskussion im Ausschuss für den Zollkodex, anschließende Aktualisierung der Datenbank.

- Übersetzung aller ECICS-Namen in alle EU-Sprachen, Übersetzung neuer Produkte oder neuer Namen in alle Sprachen, bei Aufnahme einer neuen Sprache oder Korrektur eines Sprachfassung Übersetzung aller Namen mit dem ECICS-Übersetzungsmodul und mit Unterstützung durch die Fachleute der IUPAC und die GD Übersetzung. Aktualisierung und Korrektur bestehender Übersetzungen: Suche und Abruf im ECICS, Vergleich von alten und neuen Übersetzungen, automatische Übersetzung mit dem Übersetzungsmodul des ECICS oder manuelle Korrektur, Vorbereitung von Arbeitsunterlagen zur Diskussion im Ausschuss für den Zollkodex, anschließende Aktualisierung der Datenbank.

- Erweiterung und Verbesserung des ECICS: Hinzufügung von Formatierungsmöglichkeiten für chemische Bezeichnungen (Kursivdruck, Kapitälchen, Hochstellung, Tiefstellung, griechische Buchstaben, Symbole usw.), Hinzufügung von IUPAC-Bezeichnungen und Synonymen, Hinzufügung von

Bezugsdaten über Rechtsvorschriften und andere Verweise, Hinzufügung anderer Informationen, die für das ECICS und seine Nutzer interessant sind (Risikohinweise, Sicherheitsdaten, physikalische Eigenschaften, Analysespektren usw.) oder Verknüpfung zu diesen Daten, Abruf oder Darstellung der genauen chemischen Strukturen mittels einer speziellen Software, Abruf oder Generierung von Daten wie InChI-Codes und InChI-Key, Suche und Hinzufügung fehlender CAS-Nummern, Suche und Löschung von Doppelnennungen. Empfehlungen für die Verbesserung des Inhalts des ECICS.

- Erstellung von Arbeitsunterlagen, Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für den Zollkodex, des Wissenschaftlichen Unterausschusses der WZO, der Gruppe „Pharma-GATT“ der WTO und an anderen Gesprächsrunden mit Mitgliedsstaaten, des CLEN, der IUPAC, der Industrie und anderen betroffenen Akteuren, Verfassen von Berichten über Sitzungen und Gespräche, anschließende Umsetzung der Ergebnisse im ECICS.

- Vorbereitung von ECICS-Daten für den Export oder die Weitergabe: mehrmals jährlich Überprüfung von Daten für das Hochladen in das Datenverbreitungssystem der GD TAXUD, jährliche Überprüfung der pharmazeutischen Anhänge der KN, mehrmals jährlich Überprüfung von elektronischen Daten für die Weitergabe oder den Austausch, erforderlichenfalls Korrektur, Export, Bereinigung, Formatierung. Vorbereitung elektronischer Dateien für den Import in das ECICS: Analyse und Vergleich von Daten, Bereinigung, Formatierung, Import, Überprüfung des Imports.

- Regelmäßiges Testen der ECICS-Datenbank und aller ihrer Module, insbesondere bei Neu- und Weiterentwicklungen, mit Rückmeldung an die Entwickler. Empfehlungen für Verbesserungen der Datenbank und ihrer Module, Kontakt mit den Entwicklern im Fall von Fehlern, Empfehlung für die Erweiterung des ECICS-Übersetzungsmoduls.

- Erarbeitung von bewährten Verfahren und Leitlinien für die Nutzung der ECICS-Datenbank und ihrer Module, Aktualisierung, Erweiterung, Übersetzung, genaue chemische Strukturen, Import und Export usw., Erstellung von Schulungsunterlagen.

- Förderung der Bekanntheit des ECICS bei allen betroffenen Akteuren, Kontakte mit möglichen Mitwirkenden.

- wissenschaftliche Begleitung bezüglich Themen, die für Zolllabors von Interesse sind, Studium wissenschaftlicher Literatur, Besuch von Kongressen und Ausstellungen.

- Sekretariatsarbeiten zur Organisation von Sitzungen und Seminaren, einschließlich Kontakte mit den beteiligten Akteuren, Konzeption und Verteilung der Arbeitsunterlagen und Protokolle,

Ein wichtiger Teil der Arbeit wird direkt in der Datenbank ausgeführt; aus diesem Grund ist es unbedingt erforderlich, einen sicheren Fernzugriff auf die Datenbank zu gewährleisten. Dies macht es insbesondere erforderlich, dass in den Räumlichkeiten des Bieters Büro, Computer und Netzverbindungen gesichert sind. Die Aktualisierung und Erweiterung der ECICS-Datenbank wird noch immer weitgehend manuell vorgenommen, zudem werden Arbeitsunterlagen größtenteils außerhalb der Datenbank erstellt. Diese Arbeit erfordert daher fundierte Erfahrung mit der Handhabung verschiedener elektronischer Dateien und Daten.

## LOS 2. Bereitstellung von Fachwissen in den Bereichen Pharmazie und Botanik

Die Zoll-Nomenklaturen (das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren (HS) und die Kombinierte Nomenklatur (KN)) sind in den Chemikalien und Nahrungsmittel betreffenden Kapiteln (Kapitel 1 bis 40) selbst für Chemiker äußerst komplex und nicht notwendigerweise kohärent. Darüber hinaus spiegeln sie in einigen Teilbereichen nicht mehr die Gegebenheiten des Marktes wider.

Ziel ist die Unterstützung des Ausschusses für den Zollkodex und der Zolllabors in den Bereichen Pharmazeutika, Schulmedizin, Nahrungsergänzungsmittel und Botanik. Besonderes Augenmerk ist auf den Ausdruck „zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken“ zu legen, da er das Unterscheidungskriterium für eine Einreihung in Kapitel 30 – Pharmazeutische Erzeugnisse[1] bildet.

Die Anmerkungen in der Zollnomenklatur beinhalten vor allem Folgendes:

„1. Zu Kapitel 30 gehören nicht:
a) Nahrungsmittel oder Getränke (wie diätetische, diabetische oder angereicherte Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, tonische Getränke und Mineralwasser), andere nicht intravenös zu verabreichende Nährstoffzubereitungen (Abschnitt IV);
...
d) destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle, von der für medizinische Zwecke verwendeten Art (Position 3301);
...
*1. Zu Position 3004 gehören pflanzliche Arzneizubereitungen und Zubereitungen auf der Grundlage folgender Wirkstoffe: Vitamine, Mineralstoffe, essentielle Aminosäuren oder Fettsäuren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf. Diese Zubereitungen sind in Position 3004 einzureihen, wenn auf dem Etikett, der Verpackung oder dem Beipackzettel folgende Angaben gemacht werden:*
*a) die spezifischen Krankheiten, Leiden oder deren Symptome, bei denen diese Erzeugnisse verwendet werden sollen;*
*b) die Konzentration des enthaltenen Wirkstoffs oder der enthaltenen Wirkstoffe;*
*c) die zu verabreichende Menge und*
*d) die Art der Anwendung.*
*In diese Position gehören homöopathische Arzneizubereitungen, vorausgesetzt, sie erfüllen die unter den Buchstaben a), c) und d) genannten Bedingungen.*
*Bei Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen, Mineralstoffen, essentiellen Aminosäuren oder Fettsäuren muss die Menge eines dieser Stoffe pro auf dem Etikett angegebener empfohlener Tagesdosis deutlich höher sein als die für den Erhalt der allgemeinen Gesundheit oder des allgemeinen Wohlbefindens empfohlene Tagesdosis.“*

Auch die Einreihung bestimmter Gruppen von chemischen Stoffen (z. B. Antibiotika, Pestizide...) hängt von der therapeutischen oder prophylaktischen Wirkung ab, die nicht von der chemischen Struktur abgeleitet werden kann.

[1] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

Folglich ist es für die Einreihung solcher Produkte äußerst wichtig, ihre therapeutische oder prophylaktische Wirkung oder das Fehlen der Wirkung, die Wirkstoffe, die Mindestdosis zur Erzielung einer Arzneimittelwirkung und andere ähnliche Daten zu bestimmen.

Die Verwendung der korrekten botanischen Namen stellt ebenfalls eine Herausforderung für die Anwendung des Zolltarifs dar. Die Namen einiger Pflanzen-, Gemüse- oder Obstarten können falsch, veraltet oder fragwürdig sein, wenn verschiedene Quellen unterschiedliche Namen verwenden.

Schließlich steigt durch das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit für diese Erzeugnisse auch das Risiko für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der EU, und der Schmuggel von aus bedrohten Arten gewonnenen Produkten nimmt zu. Die Zolllabors beteiligen sich an der Durchführung der Gesundheitspolitik der EU und bei der Bekämpfung von Schmuggel.

Wissenschaftliche Literatur, Datenbanken und Rechtsvorschriften auf den Gebieten Pflanzen, Pflanzenteile oder –extrakte, andere natürliche Verbindungen, Vitamine, Mineralstoffe, Schulmedizin, Pharmazeutika usw. sind auszuwerten, um die GD Steuern und Zollunion und den Ausschuss für den Zollkodex bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Aufgabe ist auf der Grundlage bestehender Listen, Regelungen und Erläuterungen als Hintergrundarbeit auszuführen, bei einigen besonderen Fällen pro Jahr kann jedoch innerhalb einer kurzen Frist (üblicherweise ein Monat) eine Stellungnahme erforderlich sein.

Probleme, Widersprüche und Anomalien bei der Einreihung oder der Bezeichnung dieser Produkte sind aufzuzeigen.

Spezielle Analysemethoden, Schulungen und Referenzdatenbanken sind vorzuschlagen oder zu entwickeln, um die klare Kennzeichnung dieser Produkte zu erleichtern.

Darüber hinaus könnte eine geringe Anzahl von Analysen solcher Produkte verlangt werden.

Diese Tätigkeiten sind durch entsprechende Berichte und Nachweise zu dokumentieren.

Verschiedene Sekretariatsaufgaben sind wahrzunehmen.

Die Leistungen umfassen folgende Aufgaben:

- Studium wissenschaftlicher Literatur und von Datenbanken auf den Gebieten Pflanzen, Pflanzenteile oder -extrakte, andere natürliche Verbindungen, Vitamine, Mineralstoffe, Schulmedizin, Pharmazeutika usw., um ihre Wirkung oder das Fehlen einer therapeutischen oder prophylaktischen Wirkung zu bestimmen (Wirkstoffe, Mindestdosis zur Erzielung einer Arzneimittelwirkung usw.).

- Studium bestehender Listen, Regelungen und Erläuterungen als Hintergrundarbeit.

- Studium einiger besonderer Fälle pro Jahr, bei denen innerhalb einer kurzen Frist (üblicherweise ein Monat) eine Stellungnahme erforderlich sein kann.

- Untersuchung der Schwierigkeiten, Widersprüche und Abweichungen in der zolltariflichen Einreihung, Empfehlungen für die Aktualisierung oder Verbesserung der Zolltarif-Nomenklatur.

- Angaben zu potenziellen Entwicklungen auf diesem Gebiet, neuen Produktklassen, neuen Trends auf dem Markt, rückläufigen Sektoren, gefährlichen Produkten.

- Korrekte wissenschaftliche Bezeichnung von Pflanzen, Gemüsearten, Obst und Botanicals.

- Vorschlag bzw. Entwicklung spezifischer Analysemethoden oder Standardverfahren.

- Organisation von Schulungen für Techniken wie HPTLC und Mikroskopie.

- Analyse einer begrenzten Zahl von Erzeugnissen.

- Vorschlag bzw. Entwicklung von Referenzdatenbanken.

- Erstellung von Arbeitsunterlagen, Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für den Zollkodex, des Wissenschaftlichen Unterausschusses der WZO, der Gruppe „Pharma-GATT“ der WTO und an anderen Gesprächsrunden mit Mitgliedsstaaten, dem CLEN, der Industrie und anderen betroffenen Akteuren, Verfassen von Berichten über Sitzungen und Gespräche.

- Wissenschaftliche Begleitung bezüglich Themen, die für Zolllabors von Interesse sind, Studium wissenschaftlicher Literatur, Besuch von Kongressen und Ausstellungen.

- Sekretariatsarbeiten zur Organisation von Sitzungen und Seminaren, einschließlich Kontakte mit den beteiligten Akteuren, Erstellung und Verteilung der Arbeitsunterlagen und Protokolle,

### 3.1. Umfang und Laufzeit der Aufgaben

Jeder Rahmenvertrag (für jedes Los) hat eine Laufzeit von maximal vier Jahren ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung. Der Rahmenvertrag wird zunächst für zwei Jahre geschlossen. Er kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung beider Parteien vor Vertragsende verlängert werden. Es sind nur zwei Verlängerungen um jeweils ein Jahr möglich. Jeder während der Laufzeit des Rahmenvertrags geschlossene Einzelvertrag hat seine eigene spezifische Laufzeit.

### 3.2. BERICHTE UND SITZUNGEN

Im Rahmen der verschiedenen Einzelverträge sind Berichte auszuarbeiten, so dass die Kommission die Fortschritte verfolgen kann. Dazu gehören

- ein Auftaktbericht, der innerhalb einer Woche nach Beginn der jeweiligen Vertragslaufzeit zusammen mit einem Vorschlag für einen Arbeitsplan für alle zu erbringenden Leistungen und einem indikativen Zeitplan für die Umsetzung

vorzulegen ist, die von der Kommission gebilligt und angenommen werden müssen;

- ein ausführlicher Bericht über jede Koordinierungssitzung, der der Kommission binnen einer Woche nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln ist;

- ein detailliertes Protokoll jeder Sitzung bzw. jedes Workshops oder Seminars, das der Kommission (bei eintägigen Veranstaltungen) innerhalb von zwei Wochen und (bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen) innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung bzw. dem Workshop oder Seminar zu übermitteln ist;

- ein kurzer monatlich zu erstellender und innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Bezugszeitraum vorzulegender Tätigkeitsbericht mit Kommentaren zu folgenden Aspekten:

  - Stand der Arbeiten gemessen am Arbeitsplan,

  - während des Bezugszeitraums ausgeführte Aufgaben,

  - kurz- und mittelfristig geplante Tätigkeiten;

- ein jährlich am Ende jedes Einzelvertrags zu erstellender Bericht, der binnen eines Monats nach Ende des Bezugszeitraums vorzulegen ist und Folgendes enthält:

  - Stand der Arbeiten gemessen am Arbeitsplan,

  - während des Bezugszeitraums ausgeführte Aufgaben,

  - künftige kurz- und mittelfristig geplante Tätigkeiten,

  - Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden,

  - technische Dateien und Berichte zu den einzelnen Aktionen, die dem Bericht beizulegen sind;

- ein Abschlussbericht, der in folgender Form vorzulegen ist:

  - innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, zu dem die Arbeit gemäß Vertrag abzuschließen ist, ist der Abschlussbericht im Entwurf vorzulegen;

  - innerhalb eines Monats nach Eingang der Kommentare der Kommission beim Auftragnehmer ist der Abschlussbericht in seiner endgültigen Fassung, in der diese Kommentare berücksichtigt sind, vorzulegen.

Alle Unterlagen und Zusammenfassungen sind in englischer Sprache im Einklang mit den Vorschriften der Kommission über Aufmachung und Fristen zu erstellen.

Alle Unterlagen, Berichte und Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind streng vertraulich zu behandeln. Die Kommission wird eine Vertraulichkeitsverpflichtung verlangen.

Der Kommission ist Zugang zu allen verwendeten Daten zu gewähren.

Die Arbeitssprache in den Sitzungen ist Englisch.

Es werden regelmäßig Überwachungs- und Koordinierungssitzungen in den Räumlichkeiten der Kommission, in den Zolllabors der Mitgliedstaaten oder an anderen von der Kommission genannten Orten abgehalten.

Voraussichtliche Sitzungen insgesamt:

| Aufgabe | Geschätzte Teilnehmerzahl | Häufigkeit | Dauer der einzelnen Sitzungen |
|---|---|---|---|
| | | | |
| **LOS 1: Aktualisierung und Erweiterung der ECICS-Datenbank** | | | |
| Managementgruppen | 15 bis 35 | 1/Jahr | 2 Tage |
| Teilnahme an AZK- und WZO-Sitzungen bzw. Sitzungen anderer Ausschüsse, des CLEN, von Projektgruppen | 30 bis 70 | 8/Jahr | 1-3 Tage |
| Workshops | 30 bis 100 | 1/Jahr | 1-3 Tage |
| Schulungen | 40 | 1/Jahr | 2 Tage |
| Koordinierungssitzungen mit der Kommission | 4 | 6/Jahr | 1 Tag |
| | | | |
| **LOS 2: Bereitstellung von Fachwissen in den Bereichen Pharmazie und Botanik** | | | |
| Teilnahme an AZK- und WZO-Sitzungen bzw. Sitzungen anderer Ausschüsse, des CLEN, von Projektgruppen | 30 bis 70 | 4/Jahr | 1-3 Tage |
| Workshops | 30 bis 70 | 1/Jahr | 1-3 Tage |
| Schulungen | 20 | 1/Jahr | 2 Tage |
| Koordinierungssitzungen mit der Kommission | 4 | 4/Jahr | 1 Tag |
| | | | |

### 3.3. Validierung der Arbeit

Die Tätigkeiten werden von der Kommission überwacht. Das Netzwerk der europäischen zolltechnischen Prüfanstalten und der Ausschuss für den Zollkodex, Fachbereich „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur“ sind an der Definition der Arbeit beteiligt, werden über die Fortschritte auf dem Laufenden gehalten und aufgefordert, bis zum Abschluss der Arbeiten Stellung dazu zu nehmen.

Die vom Auftragnehmer ausgeführte Arbeit wird von der Kommission validiert.

### 3.4 Veröffentlichung der wissenschaftlichen Berichte

Der wissenschaftliche Bericht muss Folgendes enthalten:

- eine kurze Inhaltsangabe („Abstract“) von höchstens 200 Wörtern und eine Zusammenfassung („Executive Summary“) von höchstens sechs Seiten, jeweils in englischer und französischer Sprache;
- den folgenden standardisierten Haftungsausschluss:

  *„Die von dem (den) Verfasser(n) in [diesem Bericht/dieser Studie/dieser Publikation ...] dargelegten Informationen und Ansichten geben nicht zwangsläufig den offiziellen Standpunkt der Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der in dieser Studie gemachten Angaben. Weder die Kommission noch in ihrem Namen handelnde Personen können für die Verwendung der in dieser Studie enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.“*

- spezifische Kennzeichnungen, die auf der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Titelseite zu verwenden sind.

### 3.4.1 Zur Veröffentlichung bestimmte Zusammenfassung

Die zur Veröffentlichung bestimmte Zusammenfassung, die sowohl in englischer als auch in französischer Sprache bereitzustellen ist, muss Folgendes enthalten:

- den folgenden standardisierten Haftungsausschluss:

  *„Die von dem (den) Verfasser(n) in [diesem Bericht/dieser Studie/dieser Publikation ...] dargelegten Informationen und Ansichten geben nicht zwangsläufig den offiziellen Standpunkt der Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der in dieser Studie gemachten Angaben. Weder die Kommission noch in ihrem Namen handelnde Personen können für die Verwendung der in dieser Studie enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.“*

- spezifische Kennzeichnungen, die auf der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Titelseite zu verwenden sind.

### 3.4.2 Grafische Anforderungen

Dem Auftragnehmer wird eine einfache Word-Vorlage zur Verfügung gestellt. Das Deckblatt ist vom Auftragnehmer gemäß den Anweisungen in der Vorlage auszufüllen.

Die Verwendung von Mustervorlagen für Studien ist auf die Auftragnehmer der Europäischen Kommission beschränkt. Den Bietern wird bei der Erstellung ihrer Angebote keine Studienvorlage zur Verfügung gestellt.

## 4. BEWERTUNG DES ANGEBOTS

## 4.1. VERWALTUNGSANGABEN

Einzelheiten zu den Bedingungen und Auskünfte zu den Unterlagen und Verwaltungsangaben, die für jedes am Angebot beteiligte Unternehmen vorzulegen sind, sind in Anlage 1 – Fragebogen enthalten.

## 4.2 AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Kommission behält sich das Recht vor, Angebote auszuschließen, die nicht die in Anlage 4 – Leitfaden für Bieter, Abschnitt 9.1, beschriebenen und in Anlage 1 – Fragebogen, Abschnitt 2, aufgeführten Ausschlusskriterien erfüllen. In Anlage 1 ist außerdem ausführlich beschrieben, welche Angaben im Hinblick auf die Ausschlusskriterien zu übermitteln sind.

## 4.3 AUSWAHLKRITERIEN

Für die qualitative Bewertung werden nur die Bieter ausgewählt, die nachweisen können, dass sie (1) über ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und (2) über ausreichende technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügen.
Das Auswahlverfahren ist in Anlage 4 – Leitfaden für Bieter, Abschnitt 9.2, näher beschrieben. Anlage 1 – Fragebogen, Abschnitte 3 und 4, enthält die maßgeblichen Kriterien und Angaben dazu, welche Art von Informationen die Bieter bereitstellen müssen.

## 4.4. ZUSCHLAGSKRITERIEN

### 4.4.1. Fachliche Bewertung

Hierzu sind Anlage 4 – Leitfaden für Bieter, Abschnitt 9.3.1, und Anlage 1 – Fragebogen, Abschnitt 5, zu beachten.

Zur fachlichen Bewertung wird eine fachliche Gesamtwertung für den fachbezogenen Vorschlag ermittelt, in die die einzelnen Punktzahlen für die in Abschnitt 5 des Fragebogens aufgeführten Zuschlagskriterien einfließen.

Die Qualität der Angebote wird danach bewertet, in welchem Maße sie die in Abschnitt 3 dieser Leistungsbeschreibung spezifizierten Anforderungen erfüllen.
Die Bedeutung der einzelnen Kriterien geht aus den Wertungen hervor, die als Gewichtung (in Prozent) und als Punktzahl angegeben wird.

Im Fragebogen ist eine maximale Gesamtpunktzahl von 100 Punkten vorgesehen.

Die ausgewählten Unternehmen müssen für jedes Kriterium mindestens 50 % der möglichen Punkte erreichen.

Angebote, die bei der Bewertung der fachlichen Qualität weniger als 60 Punkte oder bei einem Einzelkriterium weniger als die Hälfte der jeweils möglichen Punkte erreichen, bleiben bei der Bewertung des Preises unberücksichtigt und sind damit von der Auftragsvergabe ausgeschlossen.

Für das Angebot mit der höchsten Qualität wird ein normalisierter Qualitätsindikator von 100 Punkten vergeben. Für die übrigen Angebote werden proportional zu ihrer Qualität niedrigere normalisierte Qualitätsindikatoren vergeben.

Das technische Angebot muss alle in der Leistungsbeschreibung geforderten Aspekte und Aufgaben behandeln und alle für die Anwendung der Zuschlagskriterien erforderlichen Informationen enthalten.

Angebote, die von den Anforderungen abweichen oder nicht alle Anforderungen berücksichtigen, werden gegebenenfalls wegen Nichteinhaltung der Leistungsbeschreibung ausgeschlossen und bei der Bewertung daher nicht berücksichtigt.

### 4.4.2. Finanzielle Bewertung

Hierzu ist Anlage 4 – Leitfaden für Bieter, Abschnitte 9.3.2 und 6.3.6, zu beachten.

Die finanzielle Bewertung wird anhand der in Anlage 3 – Preisübersicht angegebenen Preise vorgenommen. Diese Anlage stellt das finanzielle Angebot dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die enthaltenen Wertangaben keine förmliche Verpflichtung der Kommission zur Anfrage einer bestimmten Menge an Leistungen darstellen.

Die Preise müssen alle zusätzlichen Kosten einschließen. Für jede Expertenkategorie ist ein spezifischer Preis pro Personentag anzugeben, der alle Arten von Gemeinkosten, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, umfasst. Artikel 151 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten ist zu berücksichtigen.

Annahmen, Hypothesen oder Bedingungen in der Formulierung des finanziellen Angebots ziehen die Ablehnung des gesamten Angebots nach sich.

Für das günstigste Angebot wird ein normalisierter Preisindikator von 100 Punkten vergeben. Die übrigen Angebote erhalten proportional zu ihrem Preis niedrigere normalisierte Preisindikatoren.

Der Preis ist in Euro auszuweisen. Auch Bieter aus Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets müssen ihre Preise in Euro angeben. Der angegebene Preis kann nicht an etwaige Wechselkursschwankungen angepasst werden. Die Folgen von Wechselkursschwankungen sind vom Bieter zu tragen.

### 4.4.3 Zuschlagserteilung

Beachten Sie bitte Anlage 4 – Leitfaden für Bieter, Abschnitt 9.4.

Das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis wird wie folgt ermittelt: Der normalisierte Qualitätsindikator wird mit 70 % und der normalisierte Preisindikator mit 30 % gewichtet.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl:

(normalisierte Qualität × 70 %) + (normalisierter Preis × 30 %) = normalisiertes Ergebnis.

## 4. ANLAGEN

Anlage 1 Fragebogen

Anlage 2 *entfällt*

| | |
|---|---|
| Anlage 3 | Preise |
| Anlage 4 | Leitfaden für Bieter |
| Anlage 5 | Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und zum Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts |
| Anlage 6 | Formular Rechtsträger |
| Anlage 7 | Formular zu den Bankangaben |
| Anlage 8 | Vollmacht |
| Anlage 9 | Musterrahmenvertrag |
| Anlage 10 | ECICS Benutzerhandbuch |